

§ 184 ArbVG Tätigkeitsdauer

ArbVG - Arbeitsverfassungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

1. (1)Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tage der Konstituierung.
2. (2)Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet
 1. 1.wenn das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe die Voraussetzungen des§ 171 Abs. 1 nicht mehr erfüllt;
 2. 2.wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluß gemäß § 188 Abs. 1 faßt;
 3. 3.wenn das Gericht die Errichtung (§ 177 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;
 4. 4.mit dem Abschluß einer Vereinbarung gemäß den §§ 189 oder 190, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird;
 5. 5.in den Fällen des § 191 Abs. 1 Z 1 bis 3.

In Kraft seit 22.09.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at